



zdt wie 68

Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Twitter Germany GmbH
Museumstr. 39
22765 Hamburg

Datum 23. November 2017

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711/615541-

Austausch

Anlagen:

Richtlinie des LfDI zur Nutzung von Sozialen Medien durch öffentliche Stellen
Nutzungskonzept und Folgenabschätzung des LfDI zu seinem Twitter-Account

Sehr geehrte Damen und Herren,

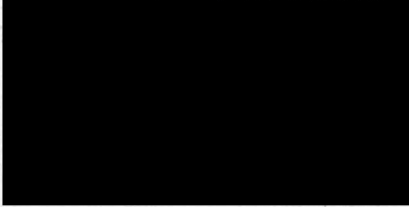
als erste Datenschutzbehörde in Deutschland werden wir einen Twitter-Account eröffnen und so Ihrer Gemeinschaft „beitreten“. Diese Entscheidung wird unter den Aufsichtsbehörden sicher nicht überall auf Gegenliebe stoßen und auch wir haben aus datenschutzrechtlicher Perspektive einige offene Fragen.

Wir würden daher gerne den Austausch mit Ihnen suchen und gemeinsam mit Ihnen über eine transparente und datenschutzfreundliche Ausgestaltung Ihrer Plattform nachdenken. Für die Nutzung Sozialer Medien durch öffentliche Stellen in Baden-Württemberg haben wir in einer Richtlinie verbindliche Vorgaben entwickelt und selbst entsprechende Konzepte für unseren Twitter-Account erstellt. Diese Dokumente legen wir Ihnen bei, sie sind auf unserer Homepage und natürlich über Twitter abrufbar.

A 8000

Über Ihr Interesse an einem Austausch würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen





Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Twitter-Netiquette

Kommentare und Meinungsaustausch zu den Beiträgen auf unserem Twitter-Kanal sind uns wichtig. Wir wollen Ihre Meinung wissen! Wie sollten wir sonst unsere Irrtümer und Fehler erkennen und künftig besser werden?

Allerdings ist uns die Qualität der Kommentare wichtiger als ihre Anzahl. Unser Anspruch ist, dass die Diskussionen interessante und relevante Erkenntnisse liefern. Wir wollen ein Umfeld bieten, in dem alle Nutzer gerne mitdiskutieren. Deshalb bitten wir Sie unserer Netiquette zu beachten:

- Achten Sie stets auf einen sachlichen, höflichen und respektvollen Ton, mit dem Sie auch selbst angesprochen werden möchten. Verzichten Sie auf Beleidigungen, Verleumdungen, üble Nachrede und Provokation sowie Kommentare mit vulgären, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, rassistischen, sexistischen, hasserfüllten und/oder gesetzeswidrigen Äußerungen oder Inhalten.
- Ebenso ist auf kommerzielle Beiträge zu verzichten. Wir kaufen nix.
- Erwähnungen und Kommentare sollten einen sachlichen Bezug zum Thema des Tweets haben.
- Denken Sie daran, dass die Dialoge öffentlich stattfinden. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, keine Kontaktadressen, Telefonnummern oder andere privaten Details zu posten – schon gar nicht von Dritten.
- Der LfDI behält sich vor, Beiträge, die gegen diese Netiquette verstoßen, zu löschen/löschen zu lassen bzw. den jeweiligen Nutzer künftig aus der Diskussion auszuschließen.

Zu guter Letzt möchten wir Ihnen ans Herz legen, sich Ihre Kommentare vor dem Absenden nochmals durchzulesen. Könnte der Kommentar von anderen Nutzern als Beleidigung aufgenommen werden? Ist er unmissverständlich formuliert?

Und jetzt viel Spaß beim Twittern!



Landesbeauftragter für
**Datenschutz und
Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Datenschutzerklärung für den Twitter Account des LfDI

Der LfDI greift für den hier angebotenen Kurznachrichtendienst auf die technische Plattform und die Dienste der Twitter Inc., 1355 Market Street, Suite 900, San Francisco, CA 94103 U.S.A. zurück. Verantwortlich für die Datenverarbeitung von außerhalb der Vereinigten Staaten lebenden Personen ist die Twitter International Company, One Cumberland Place, Fenian Street, Dublin 2 D02 AX07, Irland.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie den hier angebotenen Twitter-Kurznachrichtendienst und dessen Funktionen in eigener Verantwortung nutzen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der interaktiven Funktionen (z.B. Teilen, Bewerten).

1. Von Twitter verarbeitete Daten:

Angaben darüber, welche Daten durch Twitter verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, finden Sie in der Datenschutzerklärung von Twitter: <https://twitter.com/de/privacy>

Die Twitter Inc. hat sich den Grundsätzen des EU-US Privacy Shield verpflichtet. Näheres dazu finden Sie unter: <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt0000000TORzAAO&status=Active>

Der LfDI hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der durch Twitter verarbeiteten Daten, die Art der Verarbeitung und Nutzung oder die Weitergabe dieser Daten an Dritte. Auch hat er insoweit keine effektiven Kontrollmöglichkeiten.

Mit der Verwendung von Twitter werden Ihre personenbezogenen Daten von der Twitter Inc. erfasst, übertragen, gespeichert, offengelegt und verwendet und dabei unabhängig von Ihrem Wohnsitz in die Vereinigten Staaten, Irland und jedes andere Land, in dem die Twitter Inc. geschäftlich tätig wird, übertragen und dort gespeichert und genutzt.

Twitter verarbeitet dabei zum einen Ihre freiwillig eingegebenen Daten wie Name und Nutzernamen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder die Kontakte Ihres Adressbuchs, wenn Sie dieses hochladen oder synchronisieren.

Zum anderen wertet Twitter aber auch die von Ihnen geteilten Inhalte daraufhin aus, an welchen Themen Sie interessiert sind, speichert und verarbeitet vertrauliche Nachrichten, die Sie direkt an andere Nutzer schicken und kann Ihren Standort anhand von GPS-Daten, Informationen zu Drahtlosnetzwerken oder über Ihre IP-Adresse bestimmen, um Ihnen Werbung oder andere Inhalte zukommen zu lassen.

Schließlich erhält Twitter auch Informationen, wenn Sie z.B. Inhalte ansehen, auch wenn Sie keinen Account erstellt haben. Bei diesen sog. „Log-Daten“ kann es sich um die IP-Adresse, den Browsertyp, das Betriebssystem, Informationen zu der zuvor aufgerufenen Website und den von Ihnen aufgerufenen Seiten, Ihrem Standort, Ihrem Mobilfunkanbieter, dem von Ihnen genutzten Endgerät (einschließlich Geräte-ID und Anwendungs-ID), die von Ihnen verwendeten Suchbegriffe und Cookie-Informationen handeln.

Über in Webseiten eingebundene Twitter-Buttons oder -Widgets und die Verwendung von Cookies ist es Twitter möglich, Ihre Besuche auf diesen Webseiten zu erfassen und Ihrem Twitter-Profil zuzuordnen. Anhand dieser Daten können Inhalte oder Werbung auf Sie zugeschnitten angeboten werden.

Dadurch, dass es sich bei der Twitter Inc. um einen außereuropäischen Anbieter handelt, der eine europäische Niederlassung nur in Irland hat, ist dieser nach eigener Lesart nicht an deutsche Datenschutzvorschriften gebunden. Dies betrifft z.B. Ihre Rechte auf Auskunft, Sperrung oder Löschung von Daten oder die Möglichkeit einer Verwendung von Nutzungsdaten für Werbezwecke zu widersprechen.

Möglichkeiten, die Verarbeitung Ihrer Daten zu beschränken, haben Sie bei den allgemeinen Einstellungen Ihres Twitter-Kontos sowie unter dem Punkt „Datenschutz und Sicherheit“. Darüber hinaus können Sie bei Mobilgeräten (Smartphones, Tablet-Computer) in den dortigen Einstellmöglichkeiten den Zugriff von Twitter auf Kontakt- und Kalenderdaten, Fotos, Standortdaten etc. beschränken. Dies ist jedoch abhängig vom genutzten Betriebssystem.

Weitere Informationen zu diesen Punkten sind auf den folgenden Twitter-Supportseiten vorhanden:

<https://support.twitter.com/articles/105576#>

<https://support.twitter.com/search?utf8=%E2%9C%93&query=datenschutz>

Über die Möglichkeit, eigene Daten bei Twitter einsehen zu können, können Sie sich hier informieren: <https://support.twitter.com/articles/20172711#>

Informationen über die von Twitter zu Ihnen gezogenen Rückschlüsse finden Sie hier: https://twitter.com/your_twitter_data

Informationen zu den vorhandenen Personalisierungs- und Datenschutzeinstellmöglichkeiten finden Sie hier (mit weiteren Verweisen):
<https://twitter.com/personalization>

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, über das Twitter-Datenschutzformular oder die Archivanforderungen Informationen anzufordern:
<https://support.twitter.com/forms/privacy>

<https://support.twitter.com/articles/20170320#>

2. Vom LfDI verarbeitete Daten:

Auch der LfDI verarbeitet Ihre Daten. Zwar erhebt er selbst keine Daten über seinen Twitter-Account. Auch über die Einbindung der Tweets des LfDI auf seiner Homepage werden nicht die IP-Adressen der Seitenbesucher an die Twitter Inc. übertragen.

Die von Ihnen bei Twitter eingegebenen Daten, insbesondere Ihr Nutzernamen und die unter Ihrem Account veröffentlichten Inhalte, werden von uns aber insofern verarbeitet, als wir Ihre Tweets gegebenenfalls re-tweeten oder auf diese antworten oder auch von uns aus Tweets verfassen, die auf Ihren Account verweisen. Die von Ihnen frei bei Twitter veröffentlichten und verbreiteten Daten werden so vom LfDI in sein Angebot einbezogen und seinen Followern zugänglich gemacht.

3. Rechte, Dokumentation, Evaluation:

Bei Fragen zu unserem Informationsangebot können Sie uns unter pressestelle@lfdi.bwl.de erreichen. Ihre Rechte auf Auskunft, Sperrung oder Löschung von Daten können Sie bei unserer betrieblichen Datenschutzbeauftragten geltend machen: bdsb@lfdi.bwl.de

Diese Datenschutzerklärung finden Sie hier in der jeweils geltenden Fassung. Der entsprechende Link wird Ihnen über unseren Twitter-Account einmal im Monat mitgeteilt. Im Fall von Änderungen der Datenschutzerklärung finden Sie die Vorversionen hier.

Das dem Angebot zugrunde liegende Konzept finden Sie unter folgender Internet-Adresse: [Twitter-Nutzungskonzept](#).

Es wird einmal im Quartal von uns hinsichtlich des Ob und Wie der Nutzung evaluiert. Die Nutzer werden von uns regelmäßig hinsichtlich der Risiken für ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung sensibilisiert.

Weitere Informationen zu Twitter und anderen Sozialen Netzen und wie Sie Ihre Daten schützen können, finden Sie auch auf youngdata.de.



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Abschätzung der Folgen der Twitternutzung durch den LfDI

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist nach der allgemeinen Regel des Art. 35 Abs. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dann vorzunehmen, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die Richtlinie des LfDI zur Nutzung von Sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen macht die Abschätzung der Folgen der vorgesehener Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten im Vorgriff auf und in Anlehnung an die erst am 25. Mai 2018 anzuwendende DSGVO zur Pflicht.

Das Twitter-Angebot des LfDI selbst löst diese Folge aufgrund des nur sehr geringen Umfangs seiner eigenen Datenverarbeitung (vgl. insoweit die Datenschutzerklärung) nicht aus, insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei seinen Tweets hauptsächlich um ein reines Senden von Inhalten ohne Personenbezug handelt, und bei einem Bezug zu anderen Twitterern nur die Daten verarbeitet werden, die diese selbst und freiwillig angegeben haben (Nutzername und Tweets).

Jedoch stellt aus Sicht des LfDI die Twitternutzung ansich aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Auswertung der Daten durch die Twitter Inc. zu Werbezwecken u.Ä., eine Verarbeitung mit einem hohen Risiko dar, für die eine Datenschutzfolgenabschätzung (durch Twitter) vorzunehmen ist.

Denn durch die Nutzung eines Twitter-Accounts begibt sich der jeweilige Nutzer unter die systematische Beobachtung durch die Twitter Inc. Hierbei können auch sensitive Daten wie politische Einstellungen, die sexuelle Orientierung oder gesundheitliche Probleme offenbart werden, die miteinander verknüpft und zur Erstellung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden können. Auch besonders schutzwürdige Personen wie etwa Jugendliche können Twitter-Nutzer und damit Betroffene sein. Selbst beim bloß passiven Mitlesen von Twitter ohne eigenen Account können durch die Erhebung von Log-Daten sensible Daten erhoben werden, etwa durch die vorher besuchten Webseiten oder die Standortdaten des Nutzers.

Dies gilt umso mehr, als dass die Twitter Inc. nicht oder nur eingeschränkt überprüft werden kann. Da die Daten deutscher Nutzer nicht innerhalb Deutschlands, sondern in Irland verarbeitet werden, bestehen höheren Hürden für den Zugang zu (gerichtlichem) Rechtsschutz als bei einem in Deutschland ansässigem Unternehmen.

Der LfDI geht insofern davon aus, dass öffentliche Stellen, die ein Soziales Netzwerk zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Bereitstellung allgemeiner Informationen nutzen, eine Mitverantwortung tragen. Daher hat er sich selbst und anderen öffentlichen Stellen aber

zur Vorgabe gemacht, eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge vorzunehmen, vergleichbar mit der Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO (vgl. dazu die Richtlinie des LfDI zur Nutzung von Sozialen Netzwerken durch Öffentliche Stellen).

Mitverantwortung bedeutet dabei nicht, dass der LfDI die Datenschutzkonformität der Produkte der Twitter Inc. bestätigt oder garantiert (vgl. dazu auch die Datenschutzerklärung des LfDI). Dies kann er unter den gegebenen Umständen nicht leisten. Mitverantwortung bedeutet vielmehr, dass er sich und anderen die Risiken Sozialer Netzwerke bewusst macht. So will der LfDI die Nutzung dieser Angebote durch Bürger, Unternehmen und andere öffentliche Stellen begleiten und unterstützen. Aktuell sind die Sozialen Netzwerke in vielen Punkten aus datenschutzrechtlicher Sicht verbesserungsbedürftig. Der LfDI wird zukünftig auf die Anbieter einwirken, Ihre Angebote transparenter und datenschutzfreundlicher zu gestalten. Die eigene Präsenz des LfDI sorgt dafür, dass eine große Gruppe von Nutzern erreicht, begleitet und beraten wird, die auf anderen Wegen, z.B. über die Homepage oder mithilfe von Broschüren etc., nicht erreichbar ist. Gleichzeitig werden den Twitter-Nutzern durch Verweise auf die Homepage des LfDI u.a. alternative, datenschutzfreundlichere Kommunikationswege aufgezeigt.

Auf die Risiken, die generell mit der Nutzung Sozialer Medien einhergehen, werden die Nutzer zudem nicht nur in der Datenschutzerklärung des Twitter-Accounts des LfDI hingewiesen, sondern auch durch regelmäßige Aktionen zur Sensibilisierung und Aufklärung auf unserer Homepage und auf dem Twitter-Account.

Zu diesen Maßnahmen hat der LfDI sich (und andere öffentliche Stellen) – seiner Richtlinie gemäß – in seinem Nutzungskonzept (selbst) verpflichtet, welches Sie hier finden. Vor- und Nachteile der Twitter-Nutzung werden danach regelmäßig unter Einbeziehung der Nutzungsbedingungen der Twitter-Inc. evaluiert.

Die Twitternutzung ist damit in ein Maßnahmenpaket eingebettet. Die Abschätzung der Folgen der Twitternutzung des LfDI stellt sich vor diesem Hintergrund wie folgt dar:

1.) Risikoidentifikation

Die eingangs beschriebenen Risiken, die mit einer Nutzung von Twitter einhergehen, bestehen grundsätzlich unabhängig von der eigenen Twitter-Nutzung des LfDI. Auch wird durch die Tweets des LfDI selbst in der überwiegenden Zahl der Fälle kein Bezug zu personenbezogenen Daten hergestellt, sondern es werden eigene, sachbezogene Inhalte verbreitet.

Schließlich sind die Daten, die durch die Interaktion mit dem Twitter-Account des LfDI oder anderen Accounts verarbeitet werden – nämlich die Tweets oder/und der Accountname eines Twitterers – schon öffentlich/ allgemein zugänglich/ frei im Internet verfügbar.

Jedoch werden sie durch das Erscheinen auf der Twitterseite des LfDI und die Wechselbeziehung einer breiteren/„spezifischeren“ Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt

und erreichen so u.U. eine größere Aufmerksamkeit und weitere Verbreitung als ohne diese Interaktion.

Auch dadurch, dass der LfDI anderen Accounts folgt oder diese ihm, entstehen zusätzliche Querverbindungen und Informationen über den jeweiligen Twitterer; so lässt sich z.B. das Interesse am Datenschutz an der Follower-Eigenschaft oder regelmäßigen Beiträgen ablesen.

Schließlich werden auch beim passiven Mitlesen der Seite durch die Nutzer Logdaten durch Twitter erhoben.

Durch die eigene Twitternutzung erhöht der LfDI also die Menge der Daten, die von der Twitter Inc. verwendet und ausgewertet werden.

2.) Risikoanalyse

Durch die Erweiterung des Verbreitungskreises und die Vergrößerung der Verknüpfungsmöglichkeiten wird die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke durch die Twitter Inc. und eine heimliche Profilbildung begünstigt. Auch kann die Offenheit für Besucherbeiträge zu nachteiligen gesellschaftlichen Folgen wie unangebrachten oder diskriminierenden Kommentaren oder der Verbreitung sensibler Daten führen.

Mögen diese Schäden sich bei einer Verursachung durch die Twitter Inc. selbst als wesentlich darstellen, so werden diese durch das Twitter-Profil des LfDI nur in sehr begrenztem Maße erhöht. Denn die Daten sind zu einem wesentlichen Teil schon für die Twitter Inc. verfügbar. Insbesondere entsteht durch das Angebot des LfDI kein Zwang, einen Twitter-Account zu erstellen, da genügend alternative Kontakt- und Informationsmöglichkeiten zum LfDI bestehen. Dies gilt umso mehr, als dass der Twitter-Account des LfDI über die Homepage des LfDI lesbar sein wird, sodass zumindest eine passive Nutzung/ Konsumtion der Tweets ohne jegliche Datengenerierung möglich ist.

Auch sind die Themen Datenschutz und Informationsfreiheit nur in begrenztem Maß geeignet, hasserfüllte Debatten auszulösen, sodass auch insoweit die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens nur sehr begrenzt ist.

3.) Risikobewertung

Insgesamt ist das durch den Twitter-Account des LfDI verursachte zusätzliche Risiko daher als gering bis mittel (vgl. dazu das Kurzpapier Nr. 5 der Datenschutzkonferenz zur Datenschutzfolgenabschätzung) einzustufen.

Zudem ist die Durchführung von Abhilfemaßnahmen möglich, die das Risiko weiter senken. Hierzu zählt etwa das Einwirken des LfDI auf die Anbieter. Ein Großteil dieser Maßnahmen liegt allerdings in der Sphäre des Nutzers: So besteht bei einer Twitternutzung nicht die Pflicht zum Führen eines Klarnamens. Außerdem kann sich der Nutzer durch verschiedene Einstellungen bis zu einem gewissen Grad schützen, etwa durch das Löschen seines Browserverlaufs, das Deaktivieren von Cookies, oder die fehlende Standortfreigabe bei der Verwendung von Fotos.

Auf diese Möglichkeiten wird der LfDI in seinen Sensibilisierungsmaßnahmen, zu denen er sich in seinem Nutzungskonzept verpflichtet hat, regelmäßig hinweisen.

Zudem ermöglicht die kontinuierliche redaktionelle Betreuung ein Eingreifen bei ehr- oder persönlichkeitsverletzenden Kommentaren bis hin zur Sperrung des Accounts. Der LfDI hat hier für die Nutzung seines Angebots eine Netiquette formuliert, auf deren Einhaltung er bei der Betreuung der Seite achten wird.

4.) Ergebnis

Die Twitternutzung durch den LfDI ist angesichts der beschriebenen Risiken und verbindlich vorgesehenen Maßnahmen vertretbar. Der LfDI verpflichtet sich, die weitere Entwicklung zu beobachten und die hier vorgenommene Prüfung regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, zu wiederholen und ggfls. fortzuentwickeln.



Nutzungskonzept Twitter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen und zum Landesinformationsfreiheitsgesetz durch öffentliche Stellen. Zudem berät er sowohl Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in den genannten Bereichen als auch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen bei Fragen zum Umgang mit dem Datenschutz bzw. dem LIFG. Über die Erfüllung dieser ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und zur Erfüllung dieser kann der LfDI die Öffentlichkeit informieren und aufklären. Diese Öffentlichkeitsarbeit und -aufklärung ist Teil seiner Aufgaben und wird von ihm künftig auch über Twitter wahrgenommen. Mit diesem Nutzungskonzept übernimmt der LfDI seiner Richtlinie entsprechend die von ihm formulierte Verantwortung und Vorbildfunktion öffentlicher Stellen zur Nutzung Sozialer Medien. Bitte beachten Sie dazu auch unsere Datenschutzerklärung und Abschätzung der Folgen der Twitternutzung.

1. Twitter

Twitter (englisch für „Gezwitscher“) ist ein Soziales Netzwerk für Kurznachrichten (Mikroblogs). Registrierte Nutzer können über diesen Dienst kostenlos kurze Nachrichten veröffentlichen. Diese Tweets haben eine begrenzte Länge und sind in der Regel für jedermann sichtbar. Die Benutzer können sich bei anderen Benutzern als „Follower“ registrieren, so dass sie deren Textnachrichten empfangen.

Mehr Informationen zu Twitter finden Sie hier: <https://about.twitter.com/de.html>

Vorteile von Twitter sind seine große Reichweite und – im Gegensatz zu manch anderen Sozialen Netzwerken – seine Lesbarkeit ohne die Notwendigkeit einer eigenen Anmeldung für den Nutzer, sowie die Nutzbarkeit ohne Verwendung eines Klarnamens.

2. Zweck der Nutzung

Mit der Einrichtung eines Twitter-Kanals werden die bestehenden Kommunikationskanäle, wie Internetauftritt, Pressemitteilungen, Printprodukte und Veranstaltungen, sinnvoll ergänzt. Der Twitter-Kanal informiert die Nutzer in erster Linie über aktuelle Meldungen aus der Dienststelle des LfDI sowie aus den Bereichen der Informationsfreiheit sowie des Datenschutzes.

Für einige Zielgruppen sind die bestehenden Instrumente nicht mehr ausreichend. Gerade im Hinblick auf die Zielgruppe von Journalisten, Politikern und jüngeren Menschen, aber auch im Hinblick auf die Datenschutz-Community, haben wir

festgestellt, dass wir diese viel direkter, schneller und tagesaktuell über Twitter erreichen können, zumal interessierte Empfänger entsprechende Tweets abonnieren können. Der Twitter-Kanal ermöglicht eine weitreichende Verbreitung unserer Meldungen, eine bessere Vernetzung zu anderen Institutionen und Informationsquellen und eine unmittelbare Reaktion auf das jeweilige Geschehen.

Des Weiteren können wir über den direkten Dialog mit unseren Bürgerinnen und Bürgern Meinungsbilder einholen und wertvolles Feedback erhalten, um unsere Aufgabenerfüllung zu optimieren.

Darüber hinaus steht die öffentliche Verwaltung bei der Suche nach qualifiziertem Personal im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft. Dieser Wettbewerb wird weiter zunehmen. Schon heute können offene Stellen im Vergleich zur Wirtschaft nur schwer oder gar nicht besetzt werden. Die Auswirkungen des Fachkräftemangels sind immer deutlicher spürbar. Um hier konkurrenzfähiger zu werden, wird der Twitter-Kanal auch zum Zweck der Nachwuchsgewinnung verwendet.

Last but not least: Durch die Nutzung von Twitter soll unsere Arbeit noch transparenter werden.

3. Art und Umfang der Nutzung

Der Twitter-Account informiert die Nutzer über aktuelle Themen aus dem Bereich der Informationsfreiheit und des Datenschutzes, insbesondere in Baden-Württemberg.

Regelmäßige Inhalte der Beiträge sind:

- aktuelle (Warn-)Meldungen für den Bereich des Datenschutzes,
- aktuelle Meldungen für den Bereich der Informationsfreiheit,
- Reaktion/ Interaktion mit Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Stellen
- Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen des LfDI,
- Hinweise auf aktuelle Stellenausschreibungen des LfDI,
- Vorstellung von aktuellen Projekten des LfDI,

Konkrete Verwaltungsleistungen wie eine Beratung im Einzelfall werden dagegen über diesen Kommunikationsweg nicht angeboten.

4. Verantwortlichkeiten für die redaktionelle/technische Betreuung

Die Verantwortlichkeit für die redaktionelle Betreuung liegt beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der dazugehörigen Pressestelle (pressestelle@lfdi.bwl.de).

5. Alternative Kontaktmöglichkeiten:

Wir weisen die Nutzer darauf hin, dass der Twitter-Kanal lediglich eine weitere von verschiedenen Optionen darstellt, um mit dem LfDI in Kontakt zu treten oder

Informationen von diesem zu erhalten. Alternativ können die über diese Seite angebotenen Informationen bspw. auch auf unserem Internet-Angebot unter <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de> abgerufen werden.

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

- Mit allen Anfragen können Sie sich grundsätzlich an unseren zentralen Posteingang poststelle@lfdi.bwl.de wenden.
Hinweis: Die Kommunikation per E-Mail erfolgt standardmäßig unverschlüsselt. Dabei ist nicht auszuschließen, dass an der Übertragung beteiligte Stellen Inhalte einer E-Mail zur Kenntnis nehmen können. Nutzen Sie zur Übermittlung von vertraulichen Informationen daher die Möglichkeit der Verschlüsselung mit dem <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/pgp-schlüssel/> des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Bei telefonischen Anfragen an die 0711 / 61 55 41 – 0 (Die Telefonzentrale ist montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und montags bis donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14 bis 15:30 Uhr besetzt).
- Haus- und Paketanschrift
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
- Postanschrift
Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart

6. Selbstverpflichtung

Dieses Nutzungskonzept wird einmal im Quartal von uns hinsichtlich des Ob und Wie der Nutzung evaluiert. Die Nutzer werden von uns regelmäßig hinsichtlich der Risiken für ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung sensibilisiert.



Neue Richtlinie des LfDI zur Nutzung von Sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen

I. Worum geht es?

1. Soziale Netzwerke – anscheinend unverzichtbar

Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter oder Instagram sind zu einem wesentlichen Bestandteil des beruflichen und privaten Informations- und Kommunikationsverhaltens vieler Bürgerinnen und Bürger geworden. Auch öffentliche Stellen nutzen vermehrt Soziale Netzwerke oder planen dies für die Zukunft: Sicherheitsbehörden möchten via Twitter aktuelle Kurzhinweise an Teilnehmer von Versammlungen geben, Kommunen über Facebook auf ihr touristisches Angebot hinweisen und Anfragen dazu beantworten, und nicht wenige Behörden rekrutieren ihren Nachwuchs über Soziale Netzwerke.

Die vorliegende Richtlinie zielt in erster Linie auf die Nutzung Sozialer Netzwerke zu Zwecken der **Öffentlichkeitsarbeit** und der **Bereitstellung allgemeiner Informationen der Verwaltung** (Aufgaben, Leistungen, Öffnungszeiten, Kontaktdaten, Ansprechpartner, Hinweise auf Veranstaltungen, Diskussionsmoderation etc.), nicht aber zur Bereitstellung bzw. zum Bezug konkreter Verwaltungsleistungen. Diese Aspekte regeln die bestehenden oder noch zu schaffenden E-Government-Gesetze.

2. Grenzen der Nutzung durch öffentliche Stellen

Während die Nutzung Sozialer Netzwerke durch die Bürger in deren Belieben gestellt ist, unterliegen **öffentliche Stellen** insoweit **vielfältigen gesetzlichen Bindungen** und haben zudem eine **rechtsstaatlich begründete Vorbildfunktion**. Hierauf haben Datenschützer immer wieder warnend hingewiesen, wurden damit aber (zu) selten gehört. Mit der jetzt vorgelegten Orientierungshilfe soll dem Nutzungsinteresse der öffentlichen Stellen ebenso Rechnung getragen werden wie den für öffentliche Stellen bestehenden datenschutzrechtlichen Grenzen.

3. Um Messenger geht's hier nicht

Der Fokus dieser Richtlinie liegt also auf Sozialen Netzwerken, die sich als Plattformen an die Öffentlichkeit richten. Die Nutzung sog. Instant-Messaging-Dienste wie etwa Whatsapp, Snapchat und des Facebook-Messengers unterliegt strengeren Voraussetzungen – gerade in den Fällen, in denen zwischen Staat und Nutzern eine besondere Schutz- und Obhutsbeziehung besteht, wie etwa im Bereich von Kindergärten oder Schulen – und ist daher nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

4. Juristisch betrachtet ...

Bei Sozialen Netzwerken handelt es sich rechtlich um **Telemedien** nach § 1 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG). Dieses Gesetz regelt u.a. die Verarbeitung von Nutzungsdaten und die Erstellung von Nutzungsprofilen (§ 15 TMG). Bei Sozialen Netzwerken handelt es sich vielfach um **gestufte Anbieterverhältnisse**, bei denen der jeweilige Informations- oder Kommunikationsdienst auf einer Plattform angeboten wird. Dem Nutzer stehen also der jeweilige **Inhalteanbieter**, der die Plattform nutzt, um sich zu präsentieren, dort Inhalte zu posten oder zu kommentieren (das wären zukünftig auch öffentliche Stellen), und der jeweilige **Plattformbetreiber** gegenüber. Dies macht Soziale Netzwerke aus Nutzerperspektive schwer durchschaubar und aus rechtlicher Sicht häufig problematisch; gerade im Hinblick auf datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten. Insbesondere im Fall außereuropäischer Plattformbetreiber/-anbieter sind **grundlegende Rechtsfragen letztlich nicht geklärt**. Dies betrifft u.a. die Verantwortlichkeit für eine solche Verarbeitung von Nutzungsdaten, die mit den Vorgaben des Telemediengesetzes nicht im Einklang steht.

Vorgaben etwa des Wettbewerbsrechts, des Vergaberechts oder besondere öffentlich-rechtliche Bindungen von Behörden sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Dass es hier weitere Regeln für öffentliche Stellen zu beachten gilt, etwa bei der vertraglichen Anbindung an Monopolisten im Bereich der Internet-Kommunikation, liegt auf der Hand.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) sieht jedenfalls eine **datenschutzrechtliche Mitverantwortung öffentlicher Stellen**, die Soziale Netzwerke im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung einsetzen, da erst durch deren Angebote in Sozialen Netzwerken entsprechende Nutzungsdaten entstehen, die vom jeweiligen Plattformbetreiber verarbeitet werden können. Aus dieser Verantwortung ergeben sich **Rechtspflichten der öffentlichen Stellen** (dazu sogleich unter II.).

5. Was genau bedeutet das?

Auch bei der Nutzung Sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen gilt also: **keine Chance ohne Grenzen**. Staatliche und kommunale Stellen unterliegen einer verfassungsrechtlichen Bindung an Recht und Gesetz (Rechtsstaatsprinzip) und stehen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Vorbildfunktion in einer besonderen Verantwortung - auch bei der Nutzung Sozialer Netzwerke. Angesichts offensichtlicher **datenschutzrechtlicher Defizite** bei einer Reihe Sozialer Netzwerke sollen die öffentliche Stellen ihre dortigen Angebote zukünftig auf **Datensparsamkeit** bei der Verarbeitung von Nutzungsdaten und auf eine **aktive Information der Nutzerinnen und Nutzer** über die angesprochenen Gefahren für deren persönliche Daten ausrichten. Fehlende Widerspruchsmöglichkeiten bei Sozialen Netzwerken selbst sind durch Maßnahmen der öffentlichen Stellen wie Information und **Aufklärung**, einen Hinweis auf die eigenverantwortliche Nutzung und auf das **Angebot alternativer Kommunikationskanäle** zu kompensieren, um die Nutzerinnen und Nutzer in die Lage zu versetzen, über ihre Daten tatsächlich selbst zu bestimmen.

II. Vorgaben und Voraussetzungen

Aus Sicht des LfDI haben öffentliche Stellen bei einer Nutzung Sozialer Netzwerke daher folgende **vier Punkte** zu berücksichtigen: Es muss 1. ein **Nutzungskonzept** festgelegt werden, 2. sind die **Pflichten** nach dem TMG einzuhalten, 3. muss die öffentliche Stelle ihren Auftritt kontinuierlich betreuen und 4. sind **alternative Informations- und Kommunikationswege** anzubieten.

1. Klares Konzept

a) Vor der Nutzung eines Sozialen Netzwerks muss die öffentliche Stelle ein Konzept erstellen, welches **Zweck, Art und Umfang der vorgesehenen Nutzung** Sozialer Netzwerke durch die öffentliche Stelle beschreibt, die Gründe der Entscheidung für das gewählte Soziale Netzwerk darstellt, sowie Verantwortlichkeiten für die redaktionelle/technische Betreuung und die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen nach Artt. 15 ff. der (zukünftig einschlägigen) Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), §§ 21 ff. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) festlegt. Dabei muss erkennbar sein, welche Vorteile sich die jeweilige Stelle für ihre Aufgabenerfüllung durch die Nutzung erhofft, bzw. welche Nachteile durch einen Verzicht entstehen würden. Dieses Konzept bildet die Grundlage für zukünftige Prüfungen des LfDI.

b) Die jeweiligen Nutzungszwecke führen notwendig zu **Differenzierungen**, die sich im Konzept wiederfinden müssen: Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eines Ministeriums

können andere Schwerpunkte zum Tragen kommen als bei der Öffentlichkeitsarbeit einer Verbandsgemeinde oder der Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Nachwuchsgewinnung. Auch können sich Unterschiede im Hinblick auf den Umfang der intendierten Nutzung ergeben, je nachdem, ob nur eine **bloße Information** oder auch eine **Kommunikation** mit den Bürgern vorgesehen ist. Insbesondere bei letzterer ist auf einen sorgfältigen Umgang gerade auch mit sensiblen Daten zu achten.

- c) Im Rahmen des Konzepts ist auch eine **Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge** für den Schutz personenbezogener Daten, vergleichbar der Vorabkontrolle nach § 12 LDSG bzw. der Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO oder Art. 27 der RICHTLINIE (EU) 2016/680, vorzunehmen. Eine Meldepflicht gegenüber dem LfDI besteht insoweit in der Regel nicht – aber wir beraten natürlich gerne.
- d) Das Konzept sollte anhand der gemachten Erfahrungen regelmäßig, mindestens jährlich auf Erforderlichkeit und Ausmaß der Nutzung des Sozialen Netzwerks **evaluiert** werden.
- e) Das entwickelte Konzept und dessen Evaluation sind allgemein zugänglich zu machen, etwa nach Vorbild des § 11 Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) im Internet zu **veröffentlichen**.

2. Gestaltung des eigenen Netzwerk-Angebots: TMG-Pflichten beachten!

- a) Das eigene Angebot muss Angaben gemäß § 5 TMG enthalten, welche **die öffentliche Stelle als Anbieter erkennen lassen**. Diese Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Dem wird entsprochen, wenn die Angaben als „Impressum“ oder „Kontakt“ bezeichnet werden, im allgemeinen Navigationsmenü als eigener Punkt untergebracht und mit maximal zwei Schritten erreichbar sind.
- b) Das Angebot muss über eine **eigene Datenschutzerklärung** verfügen, die als solche zu bezeichnen ist und wie das Impressum im Navigationsmenü als eigener Punkt untergebracht sein sollte, im Gegensatz zu diesem aber von jeder Seite des Angebots, also in einem Schritt, erreichbar sein muss. Zudem muss sie das eingangs beschriebene gestufte Anbieterverhältnis widerspiegeln:
 - aa) So muss die Datenschutzerklärung die Nutzerinnen und Nutzer einerseits über eine Verarbeitung von **Nutzungsdaten durch den Plattformbetreiber** und eine etwaige Übermittlung der Daten außerhalb der Europäischen Union unterrichten; dabei ist auch

auf die Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers zu verlinken und auf die bei Sozialen Netzwerken bestehenden datenschutzrechtlichen Probleme sowie auf bestehende Möglichkeiten, die Verarbeitung von Nutzungsdaten einzuschränken, hinzuweisen (Datenschutz-/Privatsphäreneinstellungen des jeweiligen Sozialen Netzwerks). Wenn bei dem genutzten Sozialen Netzwerks keine dauerhaft verfügbare Datenschutzerklärung bereitgestellt werden kann, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein **regelmäßiger Hinweis** auf diese zu geben (abhängig von der Häufigkeit neuer Inhalte jedenfalls monatlich), verbunden mit einem entsprechenden Link auf den Text der eigenen Datenschutzerklärung.

Außerdem soll auf die Eigenverantwortung der registrierten Nutzerinnen und Nutzer für die Inanspruchnahme der Social Media-Dienste Bezug genommen und ein **Hinweis auf die bestehenden alternativen Informations- und Kommunikationswege** gegeben werden, also z.B. die E-Mail-Adresse der Behörde oder die Behörden-Webseite.

Soweit Mechanismen zum Einsatz kommen, mit denen durch den Plattformbetreiber eine Nutzung außerhalb des jeweiligen Sozialen Netzwerks erfasst werden kann (z.B. Cookies, Social Plug-Ins), sind die Nutzerinnen und Nutzer auch auf diese hinzuweisen, z.B. mittels eines entsprechenden Cookie-Banners oder Hinweis-Textes. Bei der Verwendung von Social Plug-Ins ist die 2-Klick- bzw. die Shariff-Lösung zu verwenden. Sind Plugins auf diese Weise implementiert, werden nicht schon mit dem Aufruf der Internetseite personenbezogene Daten übermittelt, sondern erst nach Aktivierung des Plug-Ins per Mausklick.

Der öffentlichen Stelle obliegt hier eine **eigene Informations- und Prüfpflicht**.

bb) Andererseits muss die Datenschutzerklärung eine **Unterrichtung nach § 13 TMG** enthalten (Art, Umfang, Zweck der Verarbeitung), soweit über das Soziale Netzwerk personenbezogene Daten durch die öffentliche Stelle selbst erhoben und verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben nach Artt. 44 ff. DSGVO und § 20 Abs. 2 bis 5 LDSG (vgl. §§ 4b, 4c Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) zu beachten (**Datenübermittlung ins Ausland**). Die öffentliche Stelle trägt dabei eine Mitverantwortung für die Erhebung von Daten durch das Soziale Netzwerk über die Personen, die die Seite des Netzwerks besuchen; werden durch das Soziale Netzwerk z.B. personenbezogene Daten mittels Cookies erhoben und daraus Besucherstatistiken für die öffentliche Stelle erstellt, so trägt die öffentliche Stelle für diese Erhebung eine Mitverantwortung und muss Besucher ihrer Netzwerk-Seite auf diese Erhebung hinweisen.

3. Kontinuierliche Betreuung des eigenen Angebots

Gemäß § 7 Abs. 1 TMG sind Diensteanbieter grundsätzlich nur für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, verantwortlich, nicht jedoch für fremde Inhalte und Datenverarbeitungen. Dies hat zur Folge, dass ein Diensteanbieter nicht verpflichtet ist, die von den Nutzern in das Netz gestellte Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Besteht jedoch seitens der Nutzer die Möglichkeit, im Rahmen des Angebots der öffentlichen Stelle interaktiv teilzunehmen (z.B. durch Kommentare), und erlangt die öffentliche Stelle Kenntnis von einer rechtswidrigen Handlung oder Information, so haftet sie nach § 10 TMG, wenn sie nicht unverzüglich tätig wird und die Informationen entfernt. Die öffentliche Stelle muss ihr Angebot daher – ihrem Konzept entsprechend – von einer **entsprechend geschulten Person redaktionell betreuen** lassen.

Übernahme von Verantwortung bedeutet auch, in dem genutzten Sozialen Netzwerk regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) **Aktionen zur Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer** hinsichtlich der Risiken für ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung durchzuführen. Dies kann beispielsweise durch Hinweise auf aktuelle Datenschutzthemen, auf Beiträge zum Datenschutz oder durch Hinweise auf entsprechende Informationsangebote erfolgen.

4. Alternativen anbieten

- a) Grundsätzlich darf der Zugang zu Informationen der öffentlichen Stelle nicht von einer vorherigen Registrierung bei einem Sozialen Netzwerk abhängig sein. Außer über das Soziale Netzwerk müssen die bereitgestellten Informationen daher **immer auch auf einem alternativen Weg** verfügbar sein (z.B. Webseite der Verwaltung). In keinem Fall darf eine Situation entstehen, in der Nutzerinnen und Nutzer veranlasst werden, ein Soziales Netzwerk nur deswegen zu nutzen, weil sie nur dort bestimmte staatliche oder kommunale Informationen bekommen.
- b) Das Angebot von Alternativen gilt besonders im Hinblick auf die **Nutzung interaktiver Funktionen** (z.B. Kommentieren, Teilen, Bewerten). Diese geht über ein reines Informationsangebot hinaus und steht weitgehend in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Soweit die Funktionen darauf ausgerichtet sind, in einen intensivierten Dialog mit der öffentlichen Stelle zu treten, ist immer auch eine **alternative Kommunikationsmöglichkeit** außerhalb des Sozialen Netzwerks **anzubieten** (z.B. E-

Mail/Telefon). Die öffentliche Stelle kann nach Maßgabe der Erforderlichkeit interaktive Funktionen nutzen, etwa auf aktuelle Geschehnisse und Gefahrenlagen hinweisen, auf Kommentare und Fragen antworten und Kommunikation moderieren, wenn Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten so weit wie möglich vermieden werden und auf die Nutzung alternativer Wege nachdrücklich hingewirkt wird.

III. Ausblick

Damit steht aus Sicht des LfDI ein Handlungsrahmen zur Verfügung, mit dem Erwartungen von Nutzerinnen und Nutzern an eine Beteiligung öffentlicher Stellen an Sozialen Netzwerken entsprochen werden kann und der trotz weiterhin offener Punkte anerkannte Datenschutzstandards wirksam werden lässt. Daher wird der LfDI zukünftig von einer Beanstandung oder Sanktionierung (Art. 58 Abs. 2 i DSGVO, § 30 Abs. 2 LDSG (vgl. § 38 Abs. 5 BDSG) der Nutzung Sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen absehen, wenn die genannten vier Punkte beachtet sind.

Europäische Rechtsvorschriften zum Datenschutz, die ab Mai 2018 wirksam sind, erlegen den Anbietern von Sozialen Netzwerken weit reichende Pflichten, insbesondere auch hinsichtlich der Transparenz und der Information des Einzelnen auf. Dies wird auch bei öffentlichen Stellen, die Soziale Netzwerke nutzen, zu weiteren Anpassungen führen. Der LfDI wird diese Entwicklung beobachten und auch zukünftig Beratung und Unterstützung anbieten.